



§ 1 Geltung

Nachstehende Bedingungen gelten für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen bei Unternehmern (Lieferanten), gleich um welche Art von Beschaffungsverträgen es sich handelt.

Sie gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bleiben außer Betracht, soweit wir nicht schriftlich einzelnen Bedingungen ausdrücklich zustimmen, und zwar auch dann, wenn wir im Einzelfall Leistungen vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Unsere Angaben über Art, Menge und Termin sind für den Lieferanten verbindlich.

Der Lieferant überprüft die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von uns gewählten Spezifikation für die beabsichtigte Verwendung. Er wird uns unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Vertragserfüllung bedeutsamen Daten und Umstände bekannt sind und unsere Werksnormen, Zeichnungen und andere Vorgaben zur Herstellung eingehalten werden.

Geht unserer Bestellung kein Angebot des Lieferanten voraus, hat der Lieferant unsere Bestellung innerhalb von 10 Werktagen zu bestätigen. Ansonsten sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

§ 3 Termine, Verzug

Erkennt der Lieferant, dass er Termine nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich anzuzeigen. Außerdem hat er uns die Gründe für die Verzögerung und deren absehbare Dauer mitzuteilen.

Bei Verzögerungen können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn wir dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung gesetzt haben und er die Nachfrist nicht einhält. Dies gilt für die gesamte Lieferung oder Leistung auch in dem Fall, dass die Verzögerung nur eine Teilleistung oder -lieferung betrifft und eine nur zum Teil fristgerechte Erfüllung des Vertrages für uns kein Interesse hat. Bei Verzug hat der Lieferant außerdem alle hierdurch entstandenen Schäden zu ersetzen.

§ 4 Transport, Verpackung

Die Waren sind mit Lieferschein versehen frei Bestimmungsort gemäß unserer Bestellung anzuliefern. Transportgefahr und Versicherung der Sendung gehen zu Lasten des Lieferanten. Im grenzüberschreitenden Lieferverkehr gilt für die Lieferung an uns die Handelsklausel „DAP Bestimmungsort gemäß unserer Bestellung“ (INCOTERMS® 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris). Der Lieferant hat auf unseren Wunsch rechtzeitig alle für eine ordnungsgemäße Ausfuhr und Einfuhr erforderlichen Auskünfte, wie z.B. statistische Warennummer sowie Ursprungszeugnis, zu geben und möglichst schon vor, spätestens aber mit der Lieferung entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Auf allen Warenbegleitpapieren ist die von uns genannte Bestellnummer für die gelieferten Waren anzugeben.

Auf unseren Wunsch nimmt der Lieferant etwaige Verpackungsmaterialien auf seine Kosten zurück.

§ 5 Teilweise Lieferungen und Leistungen

Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen oder -leistungen, die von der Bestellung abweichen, anzunehmen.

§ 6 Prüfung und Abnahme

Prüfung und Rüge von Lieferungen werden wir unverzüglich vornehmen. Wir benötigen jedoch mindestens einen Zeitraum von 5 Arbeitstagen ab Ankunft der Waren. Unsere Pflicht beschränkt sich auf die Prüfung erkennbarer Mängel und, soweit nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich, auf Stichproben.

Wir sind berechtigt, die Abnahme mangelhafter Lieferungen oder Leistungen zu verweigern. Dies gilt hinsichtlich der gesamten Lieferung oder Leistung auch dann, wenn nur Teile mangelhaft sind und eine Teilabnahme für uns kein Interesse hat.

Aufwendungen, die uns durch die Prüfung und Rücksendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen entstanden sind, hat der Lieferant zu ersetzen.

Die Nutzung, Inbetriebnahme, An- oder Bezahlung eines abgelieferten Werkes (insbesondere von Software) ist weder Billigung noch stillschweigende Abnahme. Teilzahlungen erfolgen nur unter dem Vorbehalt der Abnahme der Gesamtleistung, ohne dass hierzu ein weiterer Vermerk auf der Überweisung erforderlich wäre.

§ 7 Gewährleistung

Bezüglich aller Lieferungen und Leistungen gilt der gesetzliche Mangelbegriff.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Gewährleistung und ihrer Verjährung finden Anwendung.

Die vorstehenden Gewährleistungsansprüche stehen uns hinsichtlich der gesamten Lieferung oder Leistung auch dann zu, wenn nur ein Teil mangelhaft ist und eine nur zum Teil mangelfreie Erfüllung des Vertrages für uns kein Interesse hat.

§ 8 Haftung

Der Lieferant hat alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden zu ersetzen.

Der Lieferant hält uns von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, die auf Fehlern der von ihm gelieferten Sachen beruhen. Das Recht des Lieferanten, von uns wegen unseres nachweislichen anteiligen Mitverschuldens oder unserer nachweislichen anteiligen Mitverursachung Regress zu nehmen, bleibt unberührt.

Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

§ 9 Beistellungen

Sofern wir Teile dem Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns als Hersteller vorgenommen.

§ 10 Vorbehalte

Wir sind berechtigt, für den Lieferanten verbindliche Termine bis zu 6 Monaten hinauszuschieben, wenn nach Vertragsschluss vorhergesehene Betriebsstörungen durch Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Epidemie, Krieg, Aufruhr oder deren Folgen), Streik oder Rohstoffmangel auftreten.

Sind die vorgenannten Betriebsstörungen nicht nur vorübergehend, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wir sind im Fall von Werk-, Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsverträgen vor vollständiger Lieferung oder Leistung auch dann zum jederzeitigen Rücktritt berechtigt, wenn wir dem Lieferanten die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Tätigkeiten, einschließlich des anteiligen kalkulatorischen Gewinns, vergüten.

§ 11 Nutzungsrechte und Rechte Dritter

An allen Ergebnissen, die bei Vertragsdurchführung entstehen, erhalten wir ein übertragbares, unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unbeschränktes ausschließliches Recht zur Nutzung, Weiterentwicklung und beliebigen Verwertung.

Alle Lieferungen und Leistungen sind frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass Dritte uns nicht an der vertragsgemäßen Nutzung der Lieferungen und Leistungen hindern können. Sind die Lieferungen oder Leistungen nicht frei von Rechten Dritter oder werden wir an der vertragsgemäßen Nutzung gehindert (z.B. durch einstweilige Verfügung), so hat uns der Lieferant alle entstehenden Schäden zu erstatten.

§ 12 Vertraulichkeit, Referenznennung

Alle Informationen, Unterlagen und Daten, die wir dem Lieferanten übermitteln, ferner alle Kenntnisse, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung über unsere Produkte, Kunden und geschäftlichen Aktivitäten erhalten hat, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Solche Informationen, Unterlagen und Daten sind auf unseren Wunsch zurückzugeben, wenn sie zur Erfüllung des Auftrages

nicht mehr benötigt werden; ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Die Pflicht zur Vertraulichkeit entfällt für Informationen, Unterlagen und Daten, die öffentlich bekannt sind oder es ohne Verschulden des Lieferanten werden bzw. dem Lieferanten bei Zugang der Bestellung bereits bekannt waren. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht über die Beendigung des Vertrages hinaus, solange nicht der Geheimnischarakter entfällt.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch uns ist dem Lieferanten jede Werbung oder sonstige Referenznennung unter Bezugnahme auf Papierfabrik Louisenthal GmbH (PL) nicht gestattet.

§ 13 Ersatzteile, Produktabkündigungen

Bei Lieferungen schuldet der Lieferant Bevorratung von Ersatzteilen einschließlich Verschleißteilen für den Zeitraum von 5 Jahren nach Lieferung. Der Lieferant kann die Bevorratungspflicht auch dadurch erfüllen, dass er für den genannten Zeitraum sicherstellt, dass Ersatzteile vergleichbarer Qualität und zu gleichen Preisen auf dem Markt erhältlich sind.

Befindet sich der Lieferant in einer laufenden Geschäftsbeziehung oder Entwicklungsarbeit mit uns, hat der Lieferant die geplante Einstellung einzelner Lieferungen oder Leistungen, insbes. die Einstellung der Produktion von Waren oder Ersatzteilen, schriftlich anzukündigen. Nach der Ankündigung hat der Lieferant noch über einen angemessenen Abwicklungszeitraum, mindestens jedoch für zwölf Monate, weitere Lieferung oder Leistung zu einem angemessenen Preis sicherzustellen.

§ 14 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich frei Haus, verpackt und versichert. Im grenzüberschreitenden Lieferverkehr gilt DAP Bestimmungsort gemäß unserer Bestellung (siehe § 5). Sie enthalten auch die Vergütung für Montage- und Aufstellarbeiten, Einweisungen, Anleitungen und Schaltpläne sowie Lizenzgebühren für Software und Schutzrechte. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ohne Wirkung.

Rechnungen sind nach Empfang der Lieferung oder Abnahme der Leistung unter Angabe unserer Bestellnummer an uns zu übersenden. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto nach Rechnungserhalt. Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen. Teilrechnungen, Verpfändungen oder Abtretungen des Lieferanten sind nicht zulässig.

Wir sind berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit anderen Ansprüchen aus der Geschäftsbeziehung mit ihm aufzurechnen oder wegen solcher anderen Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§ 15 Compliance

Der Lieferant wird sich über den PL-Verhaltenskodex informieren und bei seiner Tätigkeit für PL beachten. Der PL-Verhaltenskodex ist auf unserer Webseite (www.louisenthal.com) verfügbar.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Abweichende oder ergänzende Bestimmungen sowie Nebenabreden oder Änderungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Schriftform ist durch die Verwendung von E-Mails nicht gewahrt.

Für alle Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss der UN-Konvention über den Kauf beweglicher Sachen (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.